

ZENK RECHTSANWÄLTE
IM MEDIAPARK 5A · 50670 KÖLN

KÖLN
DR. THOMAS CHRISTNER ***
DR. KERRIN SCHILLHORN, MIL **

HAMBURG
ERHARD TIPPENHAUER
NILS-PETER SCHMIDT-DECKER
JOACHIM BERGMANN
MARTIN GÖGREWE
ALEXANDER BADEN
DR. MICHAEL REHR-ZIMMERMANN
DR. RALF HÜTING
JAN DIETZE
DR. CARSTEN P. OELRICHS
ANJA TEIWES
DR. HENRIK NACKE
DR. WOLFGANG HOPP
DR. MICHAEL HACKERT, Steuerberater
DR. BASTIAN SCHMIDT-VOLLMER LL.M.
DR. STEFANIE HARTWIG ****
DR. MICHAEL STOPPER
SONJA SCHULZ LL.M.
HENRIKE TSCHIERSCHE
DIPL.-ING. (FH) FLORIAN WERNER
IMKE MEMMLER

Köln, 17. Dezember 2008

Rechtsanwältin Dr. Schillhorn
Telefon: +49-221-58008-13 (Sekretariat Frau Krämer)
schillhorn@zenk.com
Az.: 239/08KS15 sk; D8/975

BERLIN
JÜRGEN ZENK
DR. RÜDIGER BOERGEN, vBP, Notar **
DR. OLIVER NOWOCZYN, Notar
DR. MARTIN DÜWEL ***
JESSICA HANSEN *
DR. MARKUS KELBER *
DR. ROLF ZEIBIG *
DR. ANU ELINA BIRKEFELD *
JAN BIRKEFELD LL.M.

Einstufung von nachgerüsteten Fahrzeugen in Emissionsklassen

* Fachanwalt für Arbeitsrecht
** Fachanwalt für Steuerrecht
*** Fachanwalt für Verwaltungsrecht
**** Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

www.zenk.com

Sie hatten um eine rechtliche Auskunft gebeten, ob ein Rechtsanspruch auf Einstufung von nachgerüsteten Fahrzeugen in Emissionsklassen besteht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein Rechtsanspruch des Fahrzeughalters gegenüber den Zulassungsbehörden auf die Einstufung von nachgerüsteten Fahrzeugen in Emissionsklassen und ihre Qualifizierung als „schadstoffarm“ mit der Vergabe der entsprechenden Abgasschlüsselnummer besteht.

KÖLN
IM MEDIAPARK 5 A
50670 KÖLN
TELEFON + 49 221 580 08 0
TELEFAX + 49 221 580 08 40

HAMBURG
HARTWICUSSTRASSE 5
22087 HAMBURG
TELEFON + 49 40 22 66 40
TELEFAX + 49 40 220 18 05

BERLIN
REINHARDTSTRASSE 20
10117 BERLIN
TELEFON + 49 30 24 75 73 0
TELEFAX + 49 30 24 24 55 5

KREISSPARRASSE KÖLN · KONTONUMMER 0000 148 700 (BLZ 251 502 55)

1. Gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz KraftStG entscheiden die Zulassungsbehörden über die Einstufung eines Fahrzeuges in Emissionsklassen. Ein Ermessenspielraum ist in dieser Bestimmung nicht vorgesehen. Darüber hinaus gilt nach § 9 Abs. 1 die Festsetzung des Steuersatzes. Dabei werden Fahrzeuge besonders begünstigt, die die Anforderungen der Richtlinie 70/220/EWG einhalten und als schadstoffarm anerkannt sind. Für diese Fahrzeuge wird ein niedrigerer Steuersatz ausgewiesen, als für Fahrzeuge, die diese Anforderungen nicht erfüllen.

Sind also die Voraussetzungen der Richtlinie 70/220/EWG erfüllt, so ist von den Zulassungsbehörden bei der Einstufung des (nachgerüsteten) Fahrzeugs zu beachten und die Abgasschlüsselnummer ist entsprechend zu vergeben.

2. Darüber hinaus gilt nach § 48 StVZO i.V.m. Anlage XIV StVZO, dass Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppen II und III vorgeschriebenen Grenzwerte unter A (2000) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten, in die Schadstoffklasse S2 einzuordnen sind.

Sind die Voraussetzungen der Richtlinie 70/220/EWG erfüllt, so ist von den Zulassungsbehörden die notwendige Qualifizierung der nachgerüsteten Fahrzeuge nach § 48 i.V.m. Anlage XIV StVZO vorzunehmen.

Die Zulassungsbehörde wird aber wohl verlangen können, dass der Fahrzeughalter nachweist, dass die Voraussetzungen der Richtlinie 70/220/EWG durch das nachgerüstete Fahrzeug eingehalten werden. Sinnvoll wäre es hier das Gutachten eines beim Kraftfahrtbundesamt akkreditierten Sachverständigenbüros. Besondere Formvorschriften bestehen für diesen Nachweis jedoch nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schillhorn
ZENK Rechtsanwälte